



JDC Group AG
Wiesbaden

WKN A0B9N3
ISIN DE000A0B9N37

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zu der
am Mittwoch, den 09. Juli 2025, um 11.00 Uhr MESZ,
im Atrium Hotel Mainz, Flugplatzstr. 44, 55126 Mainz,
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss bereits gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://jdcgroup.de/investor-relations/>

in dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ und in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Söhnleinstr. 8, 65201 Wiesbaden, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenlos zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn der JDC Group AG in Höhe von EUR 8.487.212,09 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dr. Merschmeier + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Münster, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte im Geschäftsjahr 2025 und 2026 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit aller Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung. Der gesamte Aufsichtsrat soll daher neu gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der JDC Group AG setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 12 Abs. 1 der Satzung der JDC Group AG aus acht von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die folgenden Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2029 beschließt, zu wählen:

- a) Jens Harig, Pulheim, Geschäftsführer der ESIS GmbH
- b) Prof. Dr. Markus Petry, Wiesbaden, Inhaber des Lehrstuhls für Finanzdienstleistungscontrolling und Rechnungswesen an der Hochschule RheinMain
- c) Claudia Haas, Mainz, Chief Market Officer Northern Europe Region, Compagnie Française d'Assurance pour le Commerce Extérieur SA (Coface), Niederlassung in Deutschland
- d) Thomas Lerch, Wiesbaden, Manager Produktmanagement, Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung Deutschland
- e) Dr. Igor Radovic, Köln, Vorstand Vertriebs- und Produktmanagement, Canada Life Assurance Europe plc, Niederlassung Deutschland

- f) Dr. Peter Boße, Bruckmühl, Bereichsleiter IT, Versicherungskammer Bayern
- g) Michael Schlieckmann, Steinfurt, Generalbevollmächtigter Vertriebsmanagement, Provinzial Holding AG
- h) Franziska von Lewinski, Hamburg, Geschäftsführerin, Observatory International Hamburg GmbH

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 19 der Satzung (Vergütung des Aufsichtsrats) und über die Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft ist in § 19 der Satzung geregelt und wurde im Jahr 2008 durch die Hauptversammlung beschlossen. Auf diese Satzungsbestimmung wird insoweit Bezug genommen. Die Anforderungen an die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft sind in jüngerer Vergangenheit infolge der erhöhten gesetzlichen Anforderungen und der konkreten Aufgaben und Herausforderungen beständig gestiegen. Im Hinblick hierauf soll die Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder angepasst werden.

In diesem Zusammenhang soll die Satzung der Gesellschaft dergestalt geändert werden, dass die Vergütung des Aufsichtsrats nicht mehr in der Satzung beziffert wird, sondern durch einfachen Beschluss der Hauptversammlung bestimmt wird. Auf diese Weise können künftige Satzungsänderungen vermieden werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Satzungsänderung

§ 19 der Satzung (Vergütung) wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 19
Vergütung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung. Die jeweilige Höhe der festen Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt so lange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.*
- (2) Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres.*
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.*
- (4) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einer marktüblichen Versicherungssumme in angemessener Höhe abschließen bzw. die Aufsichtsratsmitglieder in eine solche Versicherung einbeziehen, welche die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Die Gesellschaft trägt die auf die Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt entfallenden Versicherungsprämien und Steuern für eine solche Versicherung.*

(5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer und die notwendigen Auslagen.“

b) Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats

Vorbehaltlich des Wirksamwerdens der unter lit. a) dieses Tagesordnungspunkts beschlossenen Satzungsänderung mit Eintragung in das Handelsregister wird die Aufsichtsratsvergütung wie folgt festgesetzt:

- a. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das dreikommafünffache, die/der Stellvertreter/in das ein-
kommafünffache dieses Betrages.
- b. Die vorstehenden Regelungen finden erstmals auf das gesamte Geschäftsjahr 2025 Anwendung und gelten bis zu einer Neufestsetzung durch die Hauptversammlung gemäß § 19 der Satzung. Für die Vergütung der Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder vor dem Geschäftsjahr 2025 gilt § 19 der Satzung in seiner bisherigen Fassung fort.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der JDC Group AG und der FiNUM.Private Finance AG

Die JDC Group AG und ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft FiNUM.Private Finance AG mit Sitz in Berlin beabsichtigen einen Gewinnabführungsvertrag in der Fassung des Entwurfs vom 28. Mai 2025 abzuschließen.

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags wird eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft begründet. Der Gewinnabführungsvertrag ermöglicht es außerdem, durch die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten der JDC Group AG und der FiNUM.Private Finance AG steuerliche Gewinne bzw. Verluste der JDC Group AG mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der FiNUM.Private Finance AG zu verrechnen.

Der Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der JDC Group AG und der Hauptversammlung der FiNUM.Private Finance AG sowie ferner der Eintragung in das Handelsregister der FiNUM.Private Finance AG. Es ist beabsichtigt, dass zeitnah nach der Hauptversammlung der Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen wird und die Hauptversammlung der FiNUM.Private Finance AG ihre Zustimmung erteilt.

Die JDC Group AG ist alleinige Aktionärin der FiNUM.Private Finance AG. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Aktionäre der FiNUM.Private Finance AG gemäß §§ 304, 305 AktG sind daher nicht zu gewähren. Eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer ist entbehrlich.

Der Vorstand der JDC Group AG und der Vorstand der FiNUM.Private Finance AG haben einen gemeinsamen Bericht gemäß § 293a AktG erstattet, in dem der Gewinnabführungsvertrag näher erläutert und begründet wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der JDC Group AG (als Organträgerin) und der FiNUM.Private Finance AG mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 92036 (als Organgesellschaft) wird in der Fassung des Entwurfs vom 28. Mai 2025 zugestimmt.

Der abzuschließende Gewinnabführungsvertrag in der Fassung des Entwurfs vom 28. Mai 2025 hat den folgenden Wortlaut:

„Gewinnabführungsvertrag

zwischen

JDC Group AG mit Sitz in Wiesbaden, Söhnleinstr. 8, 65201 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 22030,

– nachfolgend "**Organträger**" genannt –

und

FiNUM.Private Finance AG mit Sitz in Berlin, Kurfürstendamm 201, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 92036,

– nachfolgend "**Organgesellschaft**" genannt –.

Die JDC Group AG und die FiNUM.Private Finance AG nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

0. PRÄAMBEL

Die Organgesellschaft hat ein Grundkapital von EUR 66.590,00. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Sämtliche Aktien und Stimmrechte an der Organgesellschaft werden vom Organträger gehalten (finanzielle Eingliederung).

DIES VORAUSGESCHICKT, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. GEWINNABFÜHRUNG

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils aktuellen Fassung an den Organträger abzuführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen, soweit relevant – einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Eine auf der Grundlage vernünftiger kaufmännischer Beurteilung veranlasste wirtschaftliche Begründung liegt insbesondere vor, sofern die Organgesellschaft zur Erfüllung zwingender aufsichtsrechtlicher Eigenmittelanforderungen (z.B. gemäß der Verordnung (EU) 2019/2033 und/oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation - CRR) Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen einstellt.

- 1.3 Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers, soweit rechtlich zulässig, aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Die Organgesellschaft ist zur Auflösung von anderen Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung nach Satz 1 jedoch nicht verpflichtet, wenn die begehrte Gewinnabführung dazu führen würde, dass die Organgesellschaft nicht mehr über eine zur Erfüllung zwingender aufsichtsrechtlicher Eigenmittelanforderungen ausreichende Ausstattung mit Eigenmitteln verfügen würde. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen nicht als Gewinn abgeführt und nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- 1.4 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahrs der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

2. VERLUSTÜBERNAHME

- 2.1 Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht jeweils zum Ende eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. AUSKUNFTSRECHT

Der Organträger ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Organgesellschaft ist verpflichtet, dem Organträger auf Verlangen alle Auskünfte über die Angelegenheiten der Organgesellschaft zu erteilen.

4. WIRKSAMWERDEN UND VERTRAGSDAUER

- 4.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen des Organträgers und der Organgesellschaft und der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft.
- 4.2 Der Vertrag gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Demgemäß besteht ein Anspruch auf Gewinnabführung oder Verlustübernahme erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag in ihr Handelsregister eingetragen wird.
- 4.3 Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach Beginn des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft, für das der Vertrag nach vorstehender Ziffer 4.2 erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahrs der Organgesellschaft – mit Wirkung der Kündigung frühestens ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahrs – beendet werden, wodurch sich nichts an der Verpflichtung des Organträgers ändert, der Organgesellschaft einen vollen Ausgleich für alle während des laufenden Geschäftsjahrs entstandenen Verluste zu gewähren. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

4.4 Eine Änderung dieses Vertrages ist möglich, wenn aufsichtsrechtliche Anforderungen dies erfordern.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich seines Vollzugs) entstehenden Kosten trägt der Organträger.

5.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Ziffer 5.2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn das Gesetz bestimmt eine strengere Form.

5.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organschaft i.S.v. §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

5.4 Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft i.S.v. §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG entsprechen.“

Ausliegende Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 8:

Die folgenden Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung auf unserer Internetseite unter folgender Adresse

<https://jdcgroup.de/investor-relations/>

in dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ und in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Söhnleinstr. 8, 65201 Wiesbaden, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch kostenlos zugesandt. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein.

- der Entwurf des Gewinnabführungsvertrags vom 28. Mai 2025 zwischen der JDC Group AG und der FiNUM.Private Finance AG;
- die festgestellten Jahresabschlüsse und die gebilligten Konzernabschlüsse der JDC Group AG für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 sowie die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024 und Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- die festgestellten Jahresabschlüsse der FiNUM.Private Finance AG für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 sowie die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023;
- der gemäß § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der JDC Group AG und des Vorstands der FiNUM.Private Finance AG.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 21 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter nachstehender Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse unter Nachweis

ihres Aktienbesitzes spätestens bis zum Ablauf des 02. Juli 2025 (24.00 Uhr MESZ) in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden:

JDC Group AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen
Deutschland
Telefax: +49 (0) 9628 924 90 01
E-Mail: info@c-hv.com

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf Mittwoch, den 17. Juni 2025 (24.00 Uhr MESZ), beziehen. Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine Bestätigung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut oder den Letztintermediär zu erbringen.

Nach Eingang der Anmeldung sowie des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen und empfehlen unseren Aktionären, sich alsbald mit ihrem depotführenden Institut oder den Letztintermediär in Verbindung zu setzen. Die zugeschickten bzw. am Versammlungsort hinterlegten Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Die Erteilung von Vollmachten, die nicht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder an eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution erteilt werden, der Widerruf dieser Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen dabei der Textform (§ 126b BGB). Die Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Bevollmächtigung kann nachgewiesen werden durch Vorweisen der Vollmacht bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch die vorherige Übermittlung des

Nachweises per Post, Telefax oder E-Mail an die nachfolgend genannte Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse:

JDC Group AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen
Deutschland
Telefax: +49 (0) 9628 924 90 01
E-Mail: info@c-hv.com

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://jdcgroup.de/investor-relations/>

in dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben und sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den in der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat oder zu – mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG – bekanntgemachten Beschlussvorschlägen von Aktionären sowie etwaige vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 AktG zugänglich gemachte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen weder im Vorfeld noch während der Hauptversammlung Weisungen oder Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden, sollen aus organisatorischen Gründen spätestens zum Ablauf des 08. Juli 2025 (24.00 Uhr MESZ) unter der vorstehenden im Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten“ genannte Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingehen.

Ein entsprechendes Formular wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://jdcgroup.de/investor-relations/>

in dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG übermitteln.

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG sowie Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

JDC Group AG
Investor Relations
Söhnleinstr. 8
65201 Wiesbaden
Deutschland
Telefax: +49 (0) 611 33 53 22 09
E-Mail: ir@jdcgroup.de

Gegenanträge und Wahlvorschläge gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung, die spätestens zum Ablauf des 24. Juni 2025 (24.00 Uhr MESZ) bei der vorstehenden Anschrift eingehen und die die weiteren Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<https://jdcgroup.de/investor-relations/>

in dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt beziehungsweise unterbreitet werden.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Information zum Datenschutz für Aktionäre

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist die JDC Group AG, Söhnleinstr. 8, 65201 Wiesbaden. Sie erreichen die Gesellschaft unter

ir@jdcgroup.de

und den Datenschutzbeauftragten unter

datenschutz@jdcgroup.de

Die JDC Group AG verarbeitet als Verantwortlicher personenbezogene Daten ihrer Aktionäre und deren Stimmrechtsvertreter (Name, Anschrift, Sitz/Wohnort, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien sowie Nummer der kombinierten Eintritts-/Präsenz- und Stimmkarte), um ihren gesetzlichen Pflichten nachzukommen und den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen. Die Datenverarbeitung ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1c DSGVO. Daten über die Teilnahme an Hauptversammlungen werden gemäß der gesetzlichen Bestimmungen für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt.

Die JDC Group AG bedient sich externer Dienstleister für die Ausrichtung der Hauptversammlung und wird diesen zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten, soweit erforderlich, auch personenbezogene Daten zugänglich machen. Die Dienstleister dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag der JDC Group AG und nicht zu eigenen Zwecken verarbeiten und müssen die Daten vertraulich behandeln. Eine Datenübermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Ihnen steht bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO zu. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO.

Wiesbaden, im Mai 2025

JDC Group AG

Der Vorstand